



Leitlinie UMWELTSCHONENDE PRODUKTION und VERARBEITUNG

Die Leitlinie „**Umweltschonende Produktion und Verarbeitung**“ gibt einen Überblick über Label, Gütezeichen und Kriterien, die eine Kennzeichnung von umweltschonend produzierten oder verarbeiteten Produkten mit den Wort-Bild-Marken „**das bringt's nachhaltig**“ und/oder „**gut zur umwelt**“, „**wohn gesund**“, „**bau auf natur**“ und „**echt natur**“ im Rahmen der Initiative „Bewusst Kaufen 2010“ bzw. den „Nachhaltigen Wochen 2010“ ermöglichen.



Je nach Produktkategorie wird eine der vier Wort-Bild-Marken „gut zur umwelt“, „wohn gesund“, „bau auf natur“ oder „echt natur“ zur Kennzeichnung umweltschonender Produkte eingesetzt.

Auf den folgenden Seiten sind diese Produktkategorien mit der Labeldatenbank verlinkt und zeigen alle passenden Labels/Gütezeichen für die jeweilige Produktgruppe.



1. „gut zur umwelt“



Die Leitlinie **Umweltschonende Produktion und Verarbeitung** „gut zur umwelt“ gilt für folgende Produktkategorien:

ESSEN und TRINKEN:

- [Getreide und Getreideprodukte](#)
- [Milch und Milchprodukte](#)
- [Obst und Gemüse](#)
- [Öle](#)
- [Kaffee und Tee](#)
- [Schokolade](#)

HAUSHALT und GERÄTE:

- [Energiesparlampen](#)
- [Haushaltsgeräte](#)
- [Haushaltsreiniger](#)
- [Hygienepapier](#)
- [Unterhaltungselektronik](#)
- [Wasch- und Geschirrspülmittel](#)

MODE und LIFESTYLE:

- [Kleidung und Textilien](#)

PFLANZEN und GARTEN:

- [Gartenprodukte](#)
- [Pflanzen, Bodenverbesserer, Pflanzenerde, Blumenarrangements, Pflanzenschutz- und Pflanzenpflegeprodukte](#)



2. „wohn gesund“



Die Leitlinie umweltschonende Produktion und Verarbeitung „wohn gesund“ gilt für folgende Produktkategorien:

BAUEN, WOHNEN, EINRICHTEN:

- [Bodenbeläge](#)

siehe auch **ZUSATZANFORDERUNGEN** Seite 5

- [Farben und Lacke](#)
- [Heimtextilien](#)
- [Matratzen](#)
- [Möbel](#)
- [Tapeten](#)
- [Teppiche](#)



3. „bau auf natur“



Die Leitlinie **Umweltschonende Produktion und Verarbeitung** „bau auf natur“ gilt für folgende Produktkategorie:

BAUEN, WOHNEN, EINRICHTEN

- Dämmstoffe
- Holzwerkstoffe

4. „echt natur“



Die Leitlinie **Umweltschonende Produktion und Verarbeitung** „echt natur“ gilt für folgende Produktkategorie:

MODE und LIFESTYLE:

- Naturkosmetik

siehe auch **ZUSATZANFORDERUNGEN** Seite 6

ZUSATZANFORDERUNGEN für Parkettböden, Laminatböden aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung

Der Möbelhandel bzw. die Lieferanten müssen folgende Nachweise erbringen:

- **Kennzeichnungspflichtige Chemikalien** (z.B. „giftig“, „fortpflanzungsgefährdend“) sind von der Verwendung **weitgehend ausgeschlossen**.
- Eine **Volldeklaration der Einsatzstoffe** ist dem Produkt beizufügen.
- Lacke und andere Oberflächenbehandlungsmittel dürfen **maximal 10 % organische Lösungsmittel** enthalten und müssen weiteren Ausschlusskriterien hinsichtlich umwelt- und gesundheitsgefährdender Inhaltsstoffe entsprechen (nicht zulässig sind halogenierte, organische Lösungsmittel; Imprägnierungen mit feuerhemmenden Wirkstoffen auf Basis von Halogenen, Antimon, Arsen, und Bor; aromatisierte Kohlenwasserstoffe; Verbindungen auf der Basis von Blei, Cadmium, Chrom und andere toxische Schwermetallverbindungen).
- **Bestimmte Grenzwerte für fertige Produkte bzgl. Formaldehyd und Phenole** (Klebstoffe, siehe Tab.1) **und VOC Emissionen** (v.a. in Lösungsmitteln) beschichteter Produkte (siehe Tab.2) müssen eingehalten werden.

Tab. 1

Klebstoffemissionen	Substanz	Grenzwert
formaldehydhaltig	Formaldehyd	0.05 ppm Ausgleichskonzentration im Prüfraum oder 2,0 mg/m ² /h
phenolhaltig	Phenole	14 µg/m ³
auf Basis von polymeren MDI	monomeres MDI	nicht nachweisbar

Tab. 2

VOC Emissionen beschichteter Produkte	Substanz	Grenzwert	
		plattenförmige Produkte	Produkte mit dreidimensionaler Oberfläche
	VOC (Siedepunkt 50 - 250°C)	≤ 300 µg m ⁻² h ⁻¹	≤ 600 µg m ⁻² h ⁻¹
	VOC (Siedepunkt > 250°C)	≤ 100 µg m ⁻² h ⁻¹	
	CMT-Stoffe	< 1 µg m ⁻² h ⁻¹	



ZUSATZANFORDERUNGEN für Naturkosmetik

Naturkosmetik nach österreichischem Lebensmittelcodex

Im **österreichischen Lebensmittelcodex (Österreichisches Lebensmittelbuch, Codexkapitel B 33 „Kosmetische Mittel“, Teilkapitel „Naturkosmetik“)**, wird der Begriff Naturkosmetik definiert und ein entsprechender Standard festgelegt. Nur Produkte, die diesen Standards entsprechen, dürfen als **"Naturkosmetik"** bezeichnet werden.

Die wesentlichen **Kriterien** sind:

- Naturkosmetika bestehen (mit wenigen Ausnahmen bei Hilfsstoffen) **aus natürlichen Rohstoffen pflanzlichen, tierischen und mineralischen Ursprungs**. Die **Rohstoffe sollen so weit als möglich aus biologischem Anbau** stammen.
- Als **Hilfsstoffe sind nur bestimmte im Codex aufgelistete Konservierungsmittel, sowie aus natürlichen Rohstoffen hergestellte Emulgatoren und Tenside zugelassen**. Konservierungsmittel sind deshalb erlaubt, damit die Produkte nicht nur im originalverpackten Zustand, sondern auch während des Gebrauchs nicht verderben.
- Bei den Verarbeitungsmethoden gibt es **Einschränkungen: erlaubt sind nur physikalische, mikrobiologische und enzymatische Verfahren. Gentechnische Verfahren und die radioaktive Bestrahlung von Rohstoffen und Endprodukten sind verboten**.
- Der **Einsatz von synthetischen Duftstoffen, synthetischen Farbstoffen, Silikonen und ethoxilierten Rohstoffen ist verboten**.
- Bestandteile von Wirbeltieren dürfen nur verwendet werden, sofern diese von lebenden Tieren gewonnen werden. Pflanzliche Rohstoffe aus vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten sind verboten.
- Für die Produktion darf ausschließlich Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet werden, welches ohne Zugabe von chemischen Mitteln oder Methoden wie Ozonisierung ionisierende Bestrahlung oder elektrochemische Behandlung behandelt wurde